

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung

~~eines Bebauungsplanes¹⁾~~

– der Änderung eines Bebauungsplanes –¹⁾

Der ~~Stadt Markt~~ – Gemeinderat Wildsteig

hat am 09.05.1995 für das Gebiet "Pilgerweg"
im Bereich des Grundstückes, FlNr. 1526/11, Gemarkung Wildsteig

~~einen Bebauungsplan – die Änderung des Bebauungsplanes¹⁾ – als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan – Diese
Änderung des Bebauungsplanes¹⁾ ist von der Regierung von/der¹⁾~~

~~vom Landratsamt mit Schreiben vom Nr.
genehmigt worden – gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt¹⁾~~

~~ist von der Regierung von/der¹⁾
vom Landratsamt mit Schreiben vom Nr.~~

~~gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden – gilt gem. § 11 Abs. 3 BauGB als
rechtsaufsichtlich unbedenklich¹⁾.~~

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ~~im Rathaus~~ in den Amts-
räumen der Verwaltungsgemeinschaft –¹⁾ Steingaden, Krankenhausstr. 1, 86989 Steingaden,
und in der Gemeindeverwaltung Wildsteig, Kirchbergstr. 20a, 82409 Wildsteig,
Zimmer Nr. während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt ~~der Bebauungsplan~~ die Änderung des Bebauungsplanes –¹⁾ mit der Bekannt-
machung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbau-
gesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres
seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von
Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der
Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist
darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung
etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über
das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen
Bescheid wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an Ortstafeln

(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)

am³⁾ 11.05.1995

Abgenommen am 14.06.1995

Wildsteig 14.6.95
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)



Steingaden, den 10.05.1995

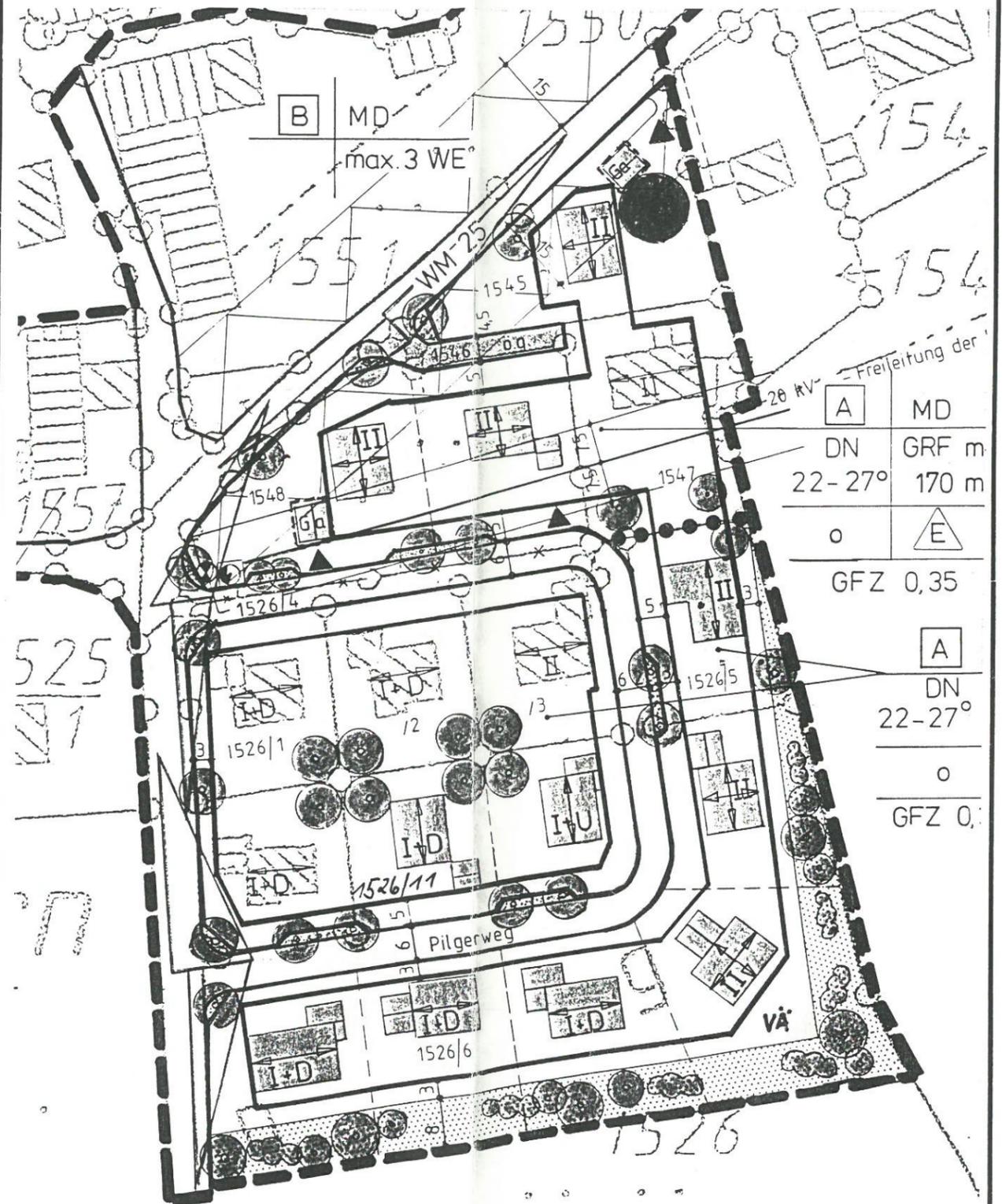
Ort, Tag
Verwaltungsgemeinschaft Steingaden
(Gemeinde Wildsteig)

Dienststelle
Unterschrift

Taffertshofer
1. Bürgermeister und VG-Vorsitzender
Dienstbezeichnung

Genehmigungsaufgaben und Hinweise:

Die Änderung sieht vor, daß die Hauptfirstrichtung von Nord-Süd-Richtung
in Ost-West-Richtung gedreht wird.



A	MD
DN	GRF m
22-27°	170 m
o	E
GFZ 0,35	
A	
DN	
22-27°	
o	
GFZ 0,	

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!